

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5

Mittwoch, den 18. Januar

1922

Inhalt: Weichen aus Ausbeutung der §§ 128 und 106 der Bauordnung für die Stadt Hamburg. § 11. — Bekanntmachung betreffend den Tarif für die Benutzung der öffentlichen Strassen und Plätzen. § 13. — Bekanntmachung betreffend Sonderstatut für die Benutzung der elektrischen Strasse am Amselhofen in Cuxhaven. § 14.

## Bekanntmachungen des Senats.

### Gesetz

zur Änderung der §§ 128 und 106 der Bauordnung für die Stadt Hamburg.

Der Senat verordnet das nachstehende, von der Bürgerchaft beschlossene Gesetz:

1. Der § 128 der Bauordnung für die Stadt Hamburg in der Fassung der Gesetze vom 6. Oktober 1919 und 26. Mai 1920 erhält folgende Fassung:

#### § 128 Gebühren.

1. Spätestens 14 Tage nach Ausstellung des Baufreins oder eines sonstigen unter die folgenden Bestimmungen fallenden Bescheides hat der Grundeigentümer oder, wenn die Zustimmung des Grundeigentümers zu dem Bauvorhaben nicht beigebracht ist, der Bauherr die nachstehenden Gebühren, über die ihm eine Aufgabe zuzustellen ist, zu entrichten:
- a) für den Neubau oder Umbau, die Vergrößerung oder Erhöhung eines Einfamilienhauses, eines sonstigen Wohngebäudes, das nicht mehr als 2 Geschosse im Sinne des § 64 Abs. 1 oder nur kleine Wohnungen enthält, oder eines nicht mehr als 2 Geschosse enthaltenden Nebengebäudes bis zu 100 qm Grundfläche
 

4 vom Tausend der Bausumme, mindestens aber .....	M	20.
---	---	-----
  - b) für den Neubau oder Umbau, die Vergrößerung oder Erhöhung eines nicht unter a fallenden Gebäudes
 

10 vom Tausend der Bausumme, mindestens aber .....	„	40.
--	---	-----
  - c) für den Neubau oder die Erneuerung wesentlicher Teile einer Vorriebe
 

5 vom Tausend der Bausumme, mindestens aber .....	„	40.
---	---	-----
  - d) für die Errichtung oder wesentliche Änderung oder Vergrößerung einer unter Abschnitt VII fallenden Anlage oder für die Genehmigung einer nach § 16 ff der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich genehmigungspflichtigen Anlage außer den Gebühren für bauliche Maßnahmen je nach Größe und Art des Betriebes .....
 „ | 20 || bis ..... | „ | 5 000. |
  - e) für nicht in die Hamburger Feuerklasse aufgenommene Gebäude zu vorübergehenden Zwecken (Schaustellungen, Ausstellungen usw) für je 100 qm Grundfläche, wobei angefangene 100 qm für voll zu rechnen sind, .....
 „ | 50. |  - f) beim Abbruch von Gebäuden 1/2 vom Tausend des jeweiligen oberen Grenzwertes der im Schadensfalle von der Feuerklasse zu zahlenden Entschädigung (vgl. Abs 5 letzter Satz), mindestens jedoch .....
 „ | 20. |

g) für einen auf Antrag erteilten Vorbescheid, je nach Umfang der Prüfung	20
bis	200,
h) für eine Verfügung, durch die einem Grundstück eine öffentlichrechtliche Baubeschränkung auferlegt wird	100,
i) für die baupolizeiliche Zustimmung zur Teilung eines Grundstücks für jeden abzutheilenden Teil	50,
k) für einen auf Antrag erteilten Bescheid über die allgemeine Zulassung besonderer Bauausführungen	50
bis	1 000.
2 Außer den Sätzen des Abf. 1, a bis c, werden erhoben:	
a) für die Prüfung von Nachtragsentwürfen (§ 16 Abf. 2), die von den bereits geprüften Bauvorlagen wesentlich abweichen, ein Viertel der unter a, b und c angegebenen Sätze,	
b) für wiederholte Rohbau- und Schlußbesichtigungen, wenn sie von der Baupolizeibehörde verlangt worden sind,	50,
c) bei Gestattung von Ausnahmen nach den Bestimmungen der §§ 38 Abf. 2, 59 Abf. 1, 105 Abf. 3, 4 und 5 je nach Bedeutung der Ausnahme	20
bis	1 000,
d) bei Gestattung von Ausnahmen in den Fällen der §§ 63 Abf. 9, 64 Abf. 10 der Bauordnung, des § 7 Abf. 4 der baupolizeilichen Sonder- vorschriften für das Ausschlaggebiet und bei Genehmigungen auf Grund der §§ 106 Abf. 1 und 3, 110 Abf. 1, 110 Abf. 2 g und 115 Abf. 4 je nach Bedeutung der Vergünstigung	20
bis	25 000.
3. Neben den einmaligen Gebühren nach Abf. 1 und 2 ist bei Gestattungen auf Grund der §§ 106 Abf. 3 und 115 Abf. 4, 109 Abf. 2 und 118 Abf. 5 für die Dauer der Vergünstigung eine von der Baupolizeibehörde festzusetzende jährliche Gebühr zu entrichten	
4. Kleine nicht massive Nebengebäude unter 20 qm Grundfläche, kleine unter Abdschnitt VII fallende Anlagen, nicht in die Hamburger Feuerklasse auf- genommene Gebäude zu vorübergehenden Zwecken, sofern sie weniger als 100 qm Grundfläche bedecken, und kleine bauliche Änderungen bleiben gebührenfrei. Für eine nach § 16 Abf. 1 und 3 erforderliche Wiederholung der Bauanzeige ist eine nochmalige Gebühr nicht zu entrichten	
5. In den in Abf. 1 unter a, b und c angegebenen Fällen ist die Kaufsumme in der Bauanzeige anzugeben. Nachdem der Neubau in die Feuerklasse auf- genommen ist oder nachdem eine Neuschätzung eines umgebauten oder ver- größerten Gebäudes stattgefunden hat, ist die Gebühr von dem Betrage nachzutragen, um den der obere Grenzwert der im Schadensfalle von der Feuerklasse anzurechnenden Entschädigung oder bei einem Um-, Au- oder Auf- bau der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen oberen Grenzwert die angegebene Kaufsumme überschreitet; auf die Gebühr für Nachtragsentwürfe (Abf. 2 a) findet diese Vorschrift gleichfalls Anwendung. Als oberer Grenz- wert der Entschädigung gilt das zur Zeit der Erteilung des Baufreieins oder Baubefreieins durch das Feuerlassengesetz bestimmte Vielfache des Schätzwertes.	
6. Für die eine Beschwerde zureichende Entscheidung des Baupolizeiausschusses und der Beschwerdekammer für Baupolizeisachen ist von dem Beschwerdeführer eine Gebühr zu entrichten, und zwar	
für die Entscheidung des Baupolizeiausschusses,	
wenn sie ohne Begründung ergeht,	100,
wenn eine Begründung verlangt wird (§ 9 Abf. 8),	200,
für die Entscheidung der Beschwerdekammer	500

Wenn eine Beschwerde nur teilweise zurückgewiesen wird, kann der Baupolizeiausschuss und im Falle der weiteren Beschwerde die Beschwerdekammer diese Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Die Bestimmung des § 11 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

- 7 Für die Einsicht in die Baupolizeialkten ist eine Gebühr von ..... M. 10,  
für die Überlassung von Zeichnungen oder Berechnungen eine solche von .. „ 50  
zu entrichten.

II. In § 106 Abj. 3 der Bauordnung werden die Worte „gegen eine von der Finanzdeputation festzusetzende Vergütung“ gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Januar 1922.

Der Senat.

## Bekanntmachung,

betreffend

den Tarif für die Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit dem Bürgerausschuss beschloffen und bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Tarif für die Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen vom 29. März 1920 (Amtsblatt Seite 475) die nachstehende Fassung erhält:

### Tarif für die Benutzung der öffentlichen Kräne und Wagen.

Kantons-Nummer	Benennung des Gegenstandes	Tarif in Pfennigen		Bemerkungen
		Stufe A	Stufe B	
	I. Hebung beliebigier Gütermengen und von Einzelfinden bis zu 5000 kg an sämtlichen Kränen.			Zu I. Jede angefangenen 100 kg werden für voll gerechnet. Rundebetrag M. 3.
1	Für jede 100 kg .....	30	60	
	II. Hebung einzelner Stücke am „Großen Kran“.			Zu II. Jede angefangenen 100 kg werden für voll gerechnet
2	Bei Lasten von 5000 kg bis 10000 kg für je 100 kg .....	—	120	
3	Bei Lasten von 10000 kg bis 15000 kg für je 100 kg .....	—	240	
	III. Benutzung der Wagen.			Zu III. Jede angefangenen 100 kg werden für voll gerechnet Rundebetrag M. 1.
4	Bei Benutzung der zum Wagen eingerichteten Krane, außer dem tarifmäßigen Nebefeld, für je 100 kg .....	—	15	
5	Für Wagen mit der Feinwaage für je 100 kg .....	—	30	
6	Für jedes Wagen mit der Brückenwaage für je 100 kg .....	—	10	
7	Für Anstellung einer zweiten und jeder ferneren Waagebestimmung .....	—	100	
8	Für die Benutzung der elektrischen Krane an Amerisshafen zu Cuxhaven werden Gebühren nach dem hierfür bestehenden Sondertarif erhoben.			

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Januar 1922.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Sondertarif für die Benutzung der elektrischen Kräne am Amerikahafen zu Cuxhaven.

Der Senat bringt den nachstehenden, in Übereinstimmung mit dem Bürgerausschuß beschlossenen Sondertarif für die Benutzung der elektrischen Kräne am Amerikahafen zu Cuxhaven hierdurch zur öffentlichen Kenntnis:

1. Bei Hebung von Gütermengen von mehr als 3000 kg, sofern sich darunter keine Stücke von mehr als 1000 kg Gewicht befinden, ist für je 100 kg eine Hebegebühr von M 0,40 zu entrichten. Jede angefangenen 100 kg werden für voll gerechnet. Der Mindestbetrag ist M 15.
2. Bei Hebung von Gütermengen bis zu 3000 kg und von einzelnen Kosti beträgt die Hebegebühr für je 100 kg M 0,80. Jede angefangenen 100 kg werden für voll gerechnet. Die Mindestgebühr für jede Hebung beträgt M 5.

Sämtliche Tariffsätze beruhen auf einem Strompreis von M 2,10 per Kilowattstunde Kraftstrom in Cuxhaven, abgerundet auf 5 bzw. 10 Pf. nach oben. Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe wird beauftragt, die Sätze in demselben Verhältnis zu erhöhen oder zu erniedrigen, wie sich die Strompreise in Cuxhaven verändern.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Januar 1922.